

RS Vwgh 1991/6/4 91/11/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1991

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs2;

IESG §6 Abs2;

Rechtssatz

Ist ein Anspruch des Arbeitnehmers nicht (mehr) aufrecht, so hat er in den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld (dem Grunde, allenfalls auch nur der Höhe nach) keine Aufnahme zu finden. Ist der Arbeitnehmer bei Stellung des Antrages der Ansicht gewesen, daß auf vom Arbeitgeber früher gewährte Vorschüsse bei Berechnung der Höhe des Anspruchs bereits Bedacht genommen wurde, so hat die Behörde zu ermitteln, wofür nach Absicht der Parteien des Arbeitsvertrages diese geleistet wurden und ob sie ihrer Art nach die geltend gemachten Entgeltansprüche betreffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110001.X02

Im RIS seit

04.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at